

Anlage 2

Verfahren zur Verwendung der Sportpauschale gemäß § 20 GFG

1. Grundlage

Auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes erhalten die Gemeinden durch das Land Nordrhein-Westfalen pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale).

Die der Stadt Kamen jährlich zugewiesenen Mittel der Sportpauschale werden ab dem Jahr 2006 zu 1/5 für Vereinsmaßnahmen verwendet, während die restlichen 4/5 für städtische Maßnahmen verausgabt werden.

2. Zuwendungszweck

Die Stadt Kamen gewährt aus den Mitteln der Sportpauschale Zuschüsse für

- die Optimierung der Infrastruktur von Sportstätten zur vereinseigenen Nutzung,
- die Sanierung und Modernisierung von vereinseigenen Sportstätten sowie
- die investive Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten (ab 1.000,00 € pro Einrichtungsgegenstand).

nach Maßgabe dieser Richtlinie.

3. Zuwendungsempfänger

Voraussetzung für eine Gewährung von Zuschüssen ist die Mitgliedschaft des Vereins im Sportverband Kamen e.V. Die Gemeinnützigkeit ist durch einen aktuellen Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer zu belegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass die Maßnahme sportlichen Zwecken dient. Eine Mitbenutzung durch die Schulen und den Sportverband Kamen e.V. muss im Bedarfsfall gewährleistet sein.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der beabsichtigten Maßnahme ausschließlich wirtschaftliche Interessen verfolgt werden. Weiterhin ausgeschlossen von einer Förderung sind der Grundstückserwerb und Erschließungskosten und bauliche Maßnahmen, die nicht unmittelbar dem sportlichen Zweck dienen (z.B. Gaststätten, Tagungsräume, Verkaufsstellen und Geschäftsstellen).

Der Eigenanteil des Vereins muss mindestens 25 % der Gesamtkosten betragen. Bei der Berechnung des Eigenanteils bleiben Zuschüsse Dritter (z.B. LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V.) unberücksichtigt.

Notwendige baufachliche Genehmigungen sind vom Verein einzuholen.

Die Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.

5. Finanzierungsart

Die Zuwendung aus städtischen Mitteln wird als nachrangige Anteilsfinanzierung gewährt.

Eine Bezuschussung durch Dritte ist vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ergeben sich

nach der Bewilligung erhebliche Änderungen in den Finanzierungsgrundlagen oder in der Höhe der Gesamtkosten, so hat der Verein dieses unverzüglich anzuzeigen. Ermäßigen sich die Gesamtkosten oder erhöhen sich die Finanzierungsbeiträge Dritter, so ermäßigt sich die Zuwendung der Stadt um den Anteilsbetrag der Ersparnis.

6. Höhe des Zuschusses

Im Rahmen des Haushaltsansatzes werden Zuschüsse von bis zu 50 % der als förderungswürdig anerkannten Kosten gewährt. Der Zuschuss darf den Eigenanteil des Vereins nicht übersteigen. Die Bemessungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Kostenvoranschlag, der verbindlich ist. Einmalige Anschlussanträge für bereits bewilligte, aber noch nicht bis zur maximalen Zuschusshöhe ausfinanzierte Maßnahmen sind möglich.

7. Antragsverfahren

Anträge sind durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins beim Sportverband Kamen e.V. bis zum 01.04. eines Jahres schriftlich zu stellen. Den Anträgen beizufügen sind:

- Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme,
- Finanzierungsplan,
- Kostenvoranschlag bzw. bei Bauvorhaben, soweit erforderlich, Kostenschätzung nach DIN 276, Baubeschreibung, Planungsunterlagen,
- Angaben zur wöchentlichen Mindestnutzungszeit sowie zu den Mitgliederzahlen.

Im Kostenvoranschlag können Arbeiten durch Eigenleistung mit aufgeführt werden.

Sollten sich gegenüber den vorgelegten Unterlagen gravierende Änderungen in der Planung und Bauausführung ergeben, sind diese der Stadt Kamen umgehend mitzuteilen.

8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 Die eingehenden Anträge werden durch den Sportverband Kamen e.V. sportfachlich beraten und koordiniert. Die fachliche Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt durch die Stadt Kamen.
- 8.2 Nach Abschluss der fachlichen und sportfachlichen Prüfung und Koordination ergeht durch die Stadt Kamen, Fachbereich Jugend, Schule und Sport, ein Bewilligungsbescheid, sofern ausreichend Mittel aus der anteiligen Sportpauschale zur Verfügung stehen.
- 8.3 Der Verein verpflichtet sich mit der Annahme der Bewilligung zu einer ordnungsgemäßen Nachweisung der Mittelverwendung.

9. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Wird im Bereich von Sanierungsmaßnahmen aus dringenden Gründen vor Erteilung eines Bewilligungsbescheids ein Maßnahmenbeginn notwendig, so ist in Ausnahmefällen ein vorzeitiger Beginn möglich. Dieser muss bei der Stadt Kamen beantragt werden. Mit der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn ist keine verbindliche Zusage auf Gewährung eines städtischen Zuschusses verbunden.

10. Verwendungsnachweis

Der Verein hat nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Ergänzende Nachweise und Unterlagen können angefordert werden.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der städt. Zuschuss ausgezahlt. Bei größeren Baumaßnahmen können auf Antrag des Vereins Abschlagszahlungen der Bewilligungssumme nach Baufortschritt erfolgen.